

Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2025

für das Amtsgericht Mönchengladbach als gemeinsames Bereitschaftsdienstgericht
für den Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

Aufgrund der 12. Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienstverordnung — § 22c GVG — des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der — unter Heranziehung auch der Richterinnen und Richter des Landgerichts Mönchengladbachs — die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen ab dem 01.07.2023 dem Amtsgericht Mönchengladbach zugewiesen wurden, werden die Geschäfte des richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienstes (im Folgenden: Bereitschaftsdienst) für die Bezirke der Amtsgerichte Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen für das Jahr 2025 wie folgt verteilt:

1.

Am Amtsgericht Mönchengladbach wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist zuständig für alle unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen, die außerhalb der regulären Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr — mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und der dienstfreien Werktage Heiligabend, Silvester und Rosenmontag) der Amtsgerichte Erkelenz, Grevenbroich, Mönchengladbach, Mönchengladbach-Rheydt und Viersen innerhalb deren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich anfallen.

Ob es sich im jeweiligen Einzelfall um eine unaufschiebbare richterliche Amtshandlung handelt, entscheidet die/der jeweils zuständige Bereitschaftsrichterin/Bereitschaftsrichter in richterlicher Unabhängigkeit.

Maßgeblich für die zeitliche Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bzw. der sonstigen, ersichtlich abschließenden, einen späteren Antrag nicht nur ankündigenden Eingabe bei Gericht. Außerhalb der regulären Dienstzeit wird die/der nach der Geschäftsverteilung des jeweiligen Amtsgerichts zuständige ordentliche Dezernentin/Dezernent in allen unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen im Verhinderungsfall von der/dem im Dienstplan bestimmten Bereitschaftsrichterin/Bereitschaftsrichter vertreten. Innerhalb der regulären Dienstzeiten wird die/der im Dienstplan bestimmte Bereitschaftsrichterin/Bereitschaftsrichter in allen unaufschiebbaren richterlichen Amtshandlungen im Verhinderungsfall von der/dem nach der Geschäftsverteilung des jeweiligen Amtsgerichts zuständigen ordentlichen Dezernentin/Dezernenten vertreten.

2.

Der Bereitschaftsdienst findet wie folgt statt:

- an Werktagen montags bis freitags in den Zeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21 Uhr in Form der Rufbereitschaft;
 - an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und den dienstfreien Werktagen Heiligabend, Silvester und Rosenmontag in den Zeiten von 06:00 Uhr bis 21 Uhr, wobei der Bereitschaftsdienst jeweils zwischen 11:00 Uhr und 11:30 Uhr in den Räumlichkeiten des Amtsgerichts Mönchengladbach als Präsenzdienst und im Übrigen als Rufbereitschaft wahrgenommen wird;
- in den Zeiten von 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr besteht nach den bisherigen Erfahrungen kein grundsätzlicher, über Ausnahmefälle hinausgehender praktischer Bedarf für die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes; während dieser Zeiten findet der Bereitschaftsdienst daher nur statt, wenn nach Mitteilungen der zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden oder der Staatsanwaltschaft ein praktischer Bedarf für die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes absehbar ist und das Präsidium des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte oder im Eilfall der Präsident des Landgerichts im Einvernehmen mit den Direktoren der Amtsgerichte (S 21i GVG) unter Festlegung konkreter Zeiträume den praktischen Bedarf für die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes feststellen.

3.

Den Bereitschaftsdienst nehmen wahr:

-Richterin am Amtsgericht Wefers,

- Richterin am Amtsgericht Dr. Bartholomäi,
- Richterin am Amtsgericht Freitag, - Richter am Amtsgericht Keutmann und - Richter am Amtsgericht Lang.

4.

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes werden von der/dem Richterin/Richter wahrgenommen, die/der ausweislich des nachfolgenden Dienstplans als Bereitschaftsrichterin/Bereitschaftsrichter bestimmt ist. Im Verhinderungsfall ist die/der im Dienstplan bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. Ist auch diese/dieser verhindert, wird sie/er von der/dem auf ihren/seinen Nachnamen jeweils alphabetisch folgenden Richterin/Richter vertreten, was auch für die weitere Vertretung gilt. Die/Der in alphabetischer Reihenfolge letzte Richterin/Richter wird von der/dem in alphabetischer Folge ersten Richterin/Richter vertreten.

5.

Der Bereitschaftsdienst wird im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2025 nach Maßgabe des folgenden Dienstplans wahrgenommen, wobei für Anträge, die nach 21.00 Uhr eingehen, jeweils die/der Richterin/Richter zuständig ist, die/der für den Folgetag zuständig ist:

Zeitraum	Bereitschaftsdienststrichter/in	Vertreter/in
01.01 .	Wefers	Dr. Bartholomäi
02.01 .-05.01 .	Wefers	Freitag
06.01 .-12.01.	Freitag	Wefers
13.01 .-19.01.	Keutmann	Lang
20.01 .-26.01.	Lang	Freitag
27.01.-02.02.	Keutmann	Freitag
03.02.-09.02.	Dr. Bartholomäi	Keutmann
10.02.-16.02.	Wefers	Dr. Bartholomäi
17.02.-23.02.	Freitag	Wefers
24.02.-02.03.	Freitag	Keutmann
03.03.-09.03.	Lang	Freitag
10.03.-16.03.	Freitag	Dr. Bartholomäi
17.03.-23.03.	Dr. Bartholomäi	Lang
24.03.-30.03.	Freitag	Dr. Bartholomäi
31 .03.-06.04.	Wefers	Lang
07.04.-13.04.	Freitag	Wefers
14.04 . -20.04.	Keutmann	Freitag
21.04.-27.04.	Lang	Freitag
28.04.-04.05.	Dr. Bartholomäi	Keutmann
05.05.-1 1.05.	Wefers	Freitag
12.05.-18.05.	Keutmann	Wefers
19.05.-25.05.	Dr. Bartholomäi	Lang
26.05.-01 .06,	Keutmann	Dr. Bartholomäi
02.06.-08.06.	Lang	Freitag
09.06.-15.06.	Dr. Bartholomäi	Keutmann
16.06.-22.06.	Wefers	Dr. Bartholomäi
23.06.-29.06.	Freitag	Wefers
30.06.-06.07.	Freitag	Lang
07.07.-13.07.	Lang	Freitag

14.07.-20.07.	Freitag	Keutmann
21.07.-27.07.	Freitag	Wefers
28.07.-03.08	Wefers	Freitag
04.08.-10.08.	Freitag	Dr. Bartholomäi
11.08.-17.08.	Freitag	Lang
18.08.-24.08.	Lang	Freitag
25.08.-31.08.	Dr. Bartholomäi	Freitag
01.09.-07.09.	Freitag	Dr. Bartholomäi
08.09.-14.09.	Lang	Keutmann
15.09.-21.09.	Keutmann	Lang
22.09.-28.09.	Freitag	Keutmann
29.09.-05.10.	Keutmann	Freitag
06.10.-12.10.	Lang	Freitag
13.10.-19.10.	Dr. Bartholomäi	
20.10.-26.10.	Wefers	Lang
27.10.-02.11.	Freitag	Dr. Bartholomäi
03.11.-09.11.	Freitag	Keutmann
10.11.-14.11.	Lang	Freitag
15.11.-16.11.	Lang	Dr. Bartholomäi
17.11.-23.11.	Dr. Bartholomäi	Freitag
24.11.-30.11.	Keutmann	Freitag
01.12.-07.12.	Wefers	Lang
08.12.-14.12.	Freitag	Wefers
15.12.-21.12.	Keutmann	Freitag
22.12.-24.12.	Freitag	Keutmann
25.12.	Keutmann	Freitag
26.12.	Lang	Dr. Bartholomäi
27.12.-28.12.	Freitag	Keutmann
29.12.-31.12.	Keutmann	Wefers

6.

Die vorstehenden personellen Zuständigkeiten bestehen auch für den Fall der Feststellung des praktischen Bedarfs für die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdiensts in den Zeiten von 21 Uhr bis 6:00 Uhr (Ziffer 2., dritter Spiegelstrich), wobei sich die Zuständigkeit der/des jeweiligen RichterIn/Richters dann — abweichend von Ziffer 5. — über 21.00 Uhr hinaus erstreckt,

sowie im Falle des Eintritts eines Notstands oder einer notstandsähnlichen Lage, infolgedessen die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs nur noch in den Räumlichkeiten des Polizeipräsidiums Mönchengladbach möglich ist.

Mönchengladbach, den 13.12.2024

Das



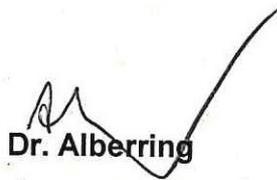
Mielke

Präsidium des Landgerichts

Flecken

Schmidt

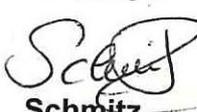
Urlaub



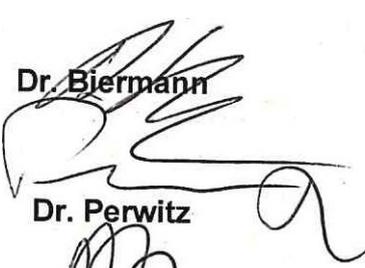
Dr. Alberring



Dr. Oudijk



Schmitz



Dr. Biermann



Dr. Perwitz



Schultz